

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

26. August 2013

Vernehmlassung zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Brief vom 26. Juni 2013 zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen und äussern uns wie folgt:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Angesichts der ausserordentlichen Bedeutung der Bekämpfung des Waffenmissbrauchs für die öffentliche Sicherheit begrüssen wir die Zielsetzung der Vorlage vorbehaltlos. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im fraglichen Bereich nötig sind. Das öffentliche Interesse am Zweck der Vorlage steht denn auch ausser Frage. Die Vorlage schliesst wichtige Lücken im Datenaustausch und der täglichen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen zivilen und militärischen Behörden. Insbesondere begrüssen wir den Erlass der notwendigen Rechtsgrundlagen für die Verlinkung der kantonalen Waffenregister. Wir haben uns mehrfach für die rasche Schaffung dieser sogenannten Waffenplattform eingesetzt. Der Umsetzungsvorschlag trägt unserem Anliegen weitgehend Rechnung. Auch die Implementierung der Versichertennummer im Strafregister-Informationssystem VOSTRA und die aktive Information der zuständigen Behörden über Einträge zu Verweigerungen oder Entzügen von Bewilligungen oder (vorsorglichen) Abnahmen von Feuerwaffen in der Waffeninformationsplattform ARMADA sind notwendig und geeignet, um den Zweck der Vorlage, die missbräuchliche Verwendung von Waffen weiter zu erschweren, zu erreichen.

Die mit dem verbesserten Informationsaustausch verbundenen Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung sind unseres Erachtens gerechtfertigt. Insbesondere sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen verfassungskonform ausgestaltet.

Für die Verankerung der Nachregistrierungspflicht für Feuerwaffen, welche die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) angeregt hat, danken wir.

Nach Artikel 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni

1997 (WG; SR 514.54) sind die Kantone für dessen Vollzug zuständig. Namentlich die neuen Bestimmungen des WG führen bei den kantonalen Vollzugsbehörden zu einem erheblichen Mehraufwand mit entsprechenden Kosten. Insbesondere die Nachregistrierung aller Feuerwaffen und deren wesentliche Bestandteile ist mit einem erheblichen, derzeit nicht abschätzbaren Mehraufwand für die Polizei verbunden. Ein gewisser Zusatzaufwand dürfte sich auch für die Verfahrensleitung, insbesondere die Staatsanwaltschaft, ergeben (Meldepflicht, Erteilung von Auskünften über Strafverfahren). Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erachten wir allerdings als derart vordringlich, dass wir bereit sind, diesen Mehraufwand unter Kostenfolge zu leisten.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Meldepflicht der Verfahrensleitung (Art. 75 Abs. 3^{bis} StPO)

Dieser neue Artikel der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312) will die Verfahrensleitung verpflichten, den Führungsstab der Armee über hängige Strafverfahren gegen Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige zu informieren, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass diese sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnten. Einerseits bedingt die wirksame Umsetzung der Bestimmung den Informationsfluss zwischen Polizei und Verfahrensleitung betreffend Armeezugehörigkeit beziehungsweise Stellungspflicht der beschuldigten Person. Andererseits weisen wir daraufhin, dass dem neu eingeräumten Melderecht der Polizei (Art. 113 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG; SR 510. 10) in der Praxis oftmals eine noch grössere Bedeutung als der Meldepflicht der Verfahrensleitung zukommen dürfte. Denn erfahrungsgemäss erhält die Polizei oftmals vor der Verfahrensleitung Hinweise auf ein mögliches Gefahrenpotential im Zusammenhang mit Waffen. Dementsprechend ist das Melderecht der Polizei zu begrüssen. In Fällen, die (noch) nicht Gegenstand eines strafprozessualen Verfahrens sind, wird sie davon im Rahmen der Gefahrenabwehr und Prävention Gebrauch machen können. Die Meldepflicht der Verfahrensleitung dürfte sich vor allem in Fällen als dienlich erweisen, in denen eine Anzeige direkt bei der Verfahrensleitung eingereicht wurde oder in der die Verfahrensleitung ohne vorgelagertes polizeiliches Ermittlungsverfahren eine Strafuntersuchung eröffnet.

2. Gebührenerhebung (Art. 32 Bst. b und c WG)

Unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips und des Rechtsgleichheitsgebots begrüssen wir ausdrücklich die vorgeschlagene Gebührenerhebung für die Aufbewahrung beschlagnahmter missbräuchlich getragener gefährlicher Gegenstände. Die Möglichkeit, neu auch Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme, der definitiven Einziehung und der Verwertung von Gegenständen in Rechnung zu stellen, trägt überdies dem nicht sachgerechten Umstand Rechnung, dass solche oftmals recht zeitintensiven Vorkehrungen der Kantone derzeit nicht dem Verursacher überbunden werden können. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 26) geben die Erfahrungen der kantonalen Vollzugsbehörde genau wieder. Die Gebührenerhebung ist dementsprechend angezeigt.

3. Weitere Personengruppe (Art. 32a Bst. d WG)

In der Datenbank DAWA sollen neu auch Personen registriert werden, denen aufgrund eines Gefährdungspotentials nie eine persönliche Waffe abgegeben oder überlassen wurde. Die bislang fehlende Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Daten dieser Personengruppe haben wir als Lücke erachtet, welche nunmehr zu Recht geschlossen wird.

Allgemein machen wir beliebt, die den kantonalen Vollzugsbehörden aktiv zugestellten Informationen nicht auf rudimentärste Angaben inkl. Standardbegründung zu beschränken. Derzeit zieht die Polizei zwar im Auftrag der Armee Feuerwaffen ein, erhält jedoch weder konkrete Angaben über die Gründe für die Sicherstellung, noch wird sie über den definitiven Entscheid in Kenntnis gesetzt. Die Kenntnis dieser Informationen ist jedoch immer dann auch für

den Vollzug des WG von ausschlaggebender Bedeutung, wenn die betroffenen Personen neben Armeewaffen auch über Waffen nach WG verfügen. Deshalb sind der kantonalen Vollzugsbehörde neben der aktiven Meldung mit aussagekräftiger Grundangabe für die angeordnete Massnahme auf begründetes Gesuch hin im Rahmen der Amtshilfe auch die erforderlichen Zusatzinformationen zuzustellen.

4. Aktive Information der kantonalen Vollzugsbehörden (Art. 32c Abs. 2^{quater} WG)

Auch diese Bestimmung erachten wir als zentral, um die Zielsetzung der Vorlage zu erreichen. Lediglich dadurch kann ein widersprüchliches Verhalten der Behörden (keine Abgabe beziehungsweise Abnahme/Entzug von Armeewaffen ohne entsprechendes Prüfungsverfahren bei vorhandenen zivilen Waffen) zeitgerecht verhindert werden. Es handelt sich dabei - neben der Schaffung der Waffenplattform und der Pflicht zur Nachregistrierung - um eines unserer zentralen Anliegen.

5. Waffenplattform (Art. 32c Abs. 3^{bis} WG)

Mittels eines einzigen Online-Zugriffs sollen neu sowohl alle kantonalen Waffenregister als auch die Waffeninformationsplattform ARMADA des Bundes abgerufen werden können. Wie bereits erwähnt, erachten wir dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere für den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung von Waffen, als unabdingbar.

Betreffend Gesetzeswortlaut unterstützen wir vorbehaltlos die allen Kantonen zugestellte Stellungnahme der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission, Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik (SPTK/HPI) vom 30. Juli 2013. Diese beantragt, den vorgeschlagenen Wortlaut wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen kursiv):

Die Daten des elektronischen Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 2 können den Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Kantone und des Bundes, *den Polizeibehörden der Kantone*, fedpol sowie den Zollbehörden und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. *Die Kantone können zu diesem Zweck eine harmonisierte Datenbank führen und bezeichnen dafür ein gemeinsames Organ, das für diese Datensammlung und deren Administration verantwortlich ist.*

Die Notwendigkeit dieser Ergänzungen wird von der SPTK/HPI sinngemäss wie folgt begründet: Gemäss Art. 15 ff. StPO ist auch die Polizei eine Strafverfolgungsbehörde. Allerdings findet die StPO im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr keine Anwendung. Ist die Polizei und das zu ihr gehörende kantonale Waffenbüro wie vorliegend präventiv tätig, gelten das anwendbare Polizeirecht sowie weitere Spezialerlasse wie beispielsweise das WG. Aus diesem Grund nennt Artikel 32c Absatz 3^{bis} der Vorlage zu Recht fedpol, die Zollbehörden des Bundes und die zuständigen Stellen der Militärverwaltung. Das entsprechende Pendant auf der Seite der Kantone sind deren Polizeibehörden. Dementsprechend sind auch diese – analog zu Artikel 32c Absatz 2 WG - ausdrücklich zu nennen.

Für die harmonisierte Datensammlung der Kantone und deren Administration (namentlich Datensicherheit, Benutzerverwaltung, Zugriffsrechte) muss ein verantwortliches Organ definiert werden. Die Kantone sind auf Gesetzesstufe zu ermächtigen, ein solches verantwortliches Organ zu bestimmen.

6. Meldepflicht von Feuerwaffen und wesentlicher Waffenbestandteile (Art. 42b WG) sowie Strafandrohung bei deren Verletzung (Art. 34 Abs. 1 Bst. i WG)

Der Meldepflicht an sich und den vorgesehenen Ausnahmen (Abs. 1 und 2) stimmen wir ohne weitere Anmerkungen zu.

Im Zusammenhang mit Absatz 3 stellen sich unseres Erachtens Fragen rechtsstaatlicher Natur. Es erscheint jedenfalls nicht ohne weiteres gerechtfertigt, in den genannten Fällen generell und zwingend von einer Strafverfolgung abzusehen. Allenfalls liesse sich die Problematik mit einer „Kann-Bestimmung“ entschärfen, welche den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit einräumt, auf eine Strafverfolgung zu verzichten.

Die Widerhandlung gegen die Meldepflicht wird mit Busse geahndet. Daneben sollte unseres Erachtens die Beschlagnahme und entschädigungslose definitive Einziehung der nicht nachgemeldeten Gegenstände noch einmal geprüft werden: In Kenntnis der Ausführungen auf Seite 32 des Erläuternden Berichts gewichten wir das öffentliche Interesse, lediglich rechtskonform registrierte Feuerwaffen im Umlauf zu haben, als deutlich höher als die Eigentumsgarantie. Erfahrungsgemäss ist die definitive Einziehung weit wirksamer als eine blossе Busse, um den Zweck der Bestimmung, über ein Register mit möglichst allen Feuerwaffen zu verfügen, zu erreichen.

Wir danken Ihnen für die angemessene Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäftes.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber